

## Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Gebührensatzung	14.12.1995		01.01.1996
1. Nachtrag	12.12.1996	§ 4 Abs.1	01.01.1997
2. Nachtrag	16.12.1999	§ 4	01.01.2000
3. Nachtrag	13.04.2000	§ 2, § 3 und § 4 Abs. 3	01.05.2000
4. Nachtrag	14.12.2000	§ 4	01.01.2001
5. Nachtrag	20.12.2001	§ 4	01.01.2002
6. Nachtrag	16.12.2002	§ 4	01.01.2003
7. Nachtrag	11.12.2003	§ 4	01.01.2004
8. Nachtrag	16.12.2004	§ 4	01.01.2005
9. Nachtrag	15.12.2005	§4	01.01.2006
10. Nachtrag	14.12.2006	§ 4 und § 4a	01.01.2007
11. Nachtrag	28.11.2007	§ 4 und § 4a	01.01.2008
12. Nachtrag	18.12.2008	§ 4 und § 4a	01.01.2009
13. Nachtrag	17.12.2009	§ 4 und § 4a	01.01.2010
14. Nachtrag	16.12.2010	§ 4	01.01.2011
15. Nachtrag	01.12.2011	§ 4	01.01.2012
16. Nachtrag	13.12.2012	§ 4	01.01.2013
17. Nachtrag	19.12.2013	§ 4	01.01.2014
18. Nachtrag	18.12.2014	§ 4	01.01.2015
19. Nachtrag	17.12.2015	§ 4a	01.01.2016
20. Nachtrag	15.12.2016	§ 4	01.01.2017
21. Nachtrag	14.12.2017	§ 4	01.01.2018
22. Nachtrag	13.12.2018	§ 4 und § 4a	01.01.2019
23. Nachtrag	12.12.2019	§ 4 und § 4a	01.01.2020
24. Nachtrag	10.12.2020	§ 4 und § 4a	01.01.2021
25. Nachtrag	15.12.2021	§ 4 und § 4a	01.01.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Hilden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte. Den Eigentümerinnen bzw. den Eigentümern gleichgestellt sind Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen bzw. Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.

Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer eines Grundstücks haften gesamtschuldnerisch.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über. Die Gebühr für den laufenden Monat hat die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer zu entrichten; jedoch haftet daneben auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer.

Wenn die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung schuldhaft versäumt, so haftet sie bzw. er für die Abfallentsorgungsgebühr, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Hilden entfällt, neben der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer.

(3) Die Mitglieder einer Müllgemeinschaft gem. § 11 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung haften als Gesamtschuldner für die Abfallentsorgungsgebühr.

### § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf den Anschluss des Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter (§ 10 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung) schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Gebührenpflicht besteht im Übrigen ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehälter regelmäßig, mit Unterbrechung oder gar nicht zum Einsammeln oder zur Abfuhr bereitgestellt worden ist.

### § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	52,80 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	79,20 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	105,60 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	158,40 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	184,40 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	316,80 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	871,20 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.016,40 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.452,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	10,80 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	21,60 €

bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.742,40 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.032,80 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.904,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt  
6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m<sup>3</sup>).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt  
4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m<sup>3</sup>).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr  
je Laubsack 1,00 €.

(3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

#### § 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 l) wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 l.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgut anmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll beziehungsweise eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gemäß § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,09 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 bis 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr**

(1) Die nach § 4 Abs. 1 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer pp.) verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr ist im Kaufpreis der im örtlichen Handel erhältlichen Abfallsäcke enthalten.

## **§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass bei Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen und Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der bzw. die an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr.

## **§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 21.11.1980 zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Hilden sowie die zuletzt hierzu erlassene 15. Nachtragssatzung vom 14.12.1994 außer Kraft.